

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Bildung, Soziales und Inklusion
Frau Margit Reisewitz
Rathaus
50354 Hürth

**Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt Hürth**

Raum 215 im Rathaus
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth

Tel.: 02233/53-507
Fax: 02233/53-542
linksfraktion-huerth@web.de

Hürth, 15. November 2016

Anfrage zur BSI-Sitzung am 23. November 2016: Neue Berechnungen der Kosten der Unterkunft

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Reisewitz,

wir bitten Sie, folgende Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Hürth zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion am 23. November 2016 zu berücksichtigen und durch die Verwaltung in öffentlicher Sitzung schriftlich beantworten zu lassen.

Vorbemerkung

Der Rhein-Erft-Kreis hat bei der Beratungsfirma Rödl & Partner ein Gutachten in Auftrag gegeben, das in ein neues „schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft“ mündet. Dieses Gutachten wurde vermutlich schon von vornherein mit der Maßgabe in Auftrag gegeben, dass Kosten einzusparen sind; offenbar ohne Rücksicht auf die Betroffenen. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass in der sogenannten „Region C“ die Kosten für vorgeblich angemessene Wohnungen 4,6 – 6,6 % *niedriger* sind als 2014. Diese Ergebnisse sind für uns nicht verständlich. Auch sind die Folgen für Hürther Bürger*innen für uns bisher nur zu erahnen. Vor diesem Hintergrund stellen wir der Verwaltung die folgenden Fragen.

Fragen

1. Wie viele Personen in Hürth würde ein Zwangsumzug oder eine Senkung der Mietzahlungen drohen?
2. Wie vielen Personen wurde angemahnt, sich eine*n Untermieter*in zu suchen oder umzuziehen?
3. Wie viele Wohnungen in den Größenstufen bis 50 m², von 50 bis 65 m², von 65 bis 80 m² und von 80 bis 95 m², die für Leistungsempfänger*innen nach SGB II und XII nach **Definition des Bundessozialgerichts (siehe unten)** angemessen sind, gibt es insgesamt in Hürth und wie viele davon sind frei? Wie haben sich in diesem Marktsegment die Mietpreise in den letzten vier Jahren entwickelt?
4. Wie viele Wohnungen in den oben genannten Größenstufen, die für

Leistungsempfänger*innen nach SGB II und XII nach **Definition des Gutachtens von Rödl und Partner (siehe unten und Abschlussbericht des Gutachtens)** angemessen sind, gibt es insgesamt in Hürth und wie viele davon sind frei? Wie haben sich in diesem Marktsegment die Mietpreise in den letzten vier Jahren entwickelt?

5. War die Verwaltung der Stadt Hürth an der Ermittlung der Kosten für eine angeblich „angemessene“ Unterkunft beteiligt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Begründung

Unsere Fragen beziehen sich auf die Präsentation der Ergebnisse des zu den Kosten der Unterkunft in Auftrag gegebene Gutachten, das am 28. April 2016 im Sozialausschuss des Kreises vorgestellt wurde, sowie auf den Abschlussbericht. Dort werden für die Kommunen der Region C, zu der auch Hürth gehört, vorgeblich „angemessene“ Kosten der Unterkunft errechnet, die 4,64 bis 6,56 Prozent unter den 2014 ermittelten Kosten lagen. In Anbetracht ständig steigender Mietkosten entzieht sich das unserem Verständnis.

Das Bundessozialgericht hat zur Angemessenheit von Wohnungen entschieden,

„dass die für Leistungsberechtigte infrage kommenden Wohnungen nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen müssen, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist.“¹

Das Gutachten von Rödl und Partner definiert die vorgebliche „Angemessenheit“ über ein Punktesystem von Ausstattungsmerkmalen, welches z.B. dazu führt, dass eine barrierefreie Wohnung mit Türspion und Isolierverglasung als „gehobener Wohnstandard“ definiert werden kann und somit nicht mehr in die Ermittlung der angemessenen KdU einbezogen wird. Grund hierfür ist höchstwahrscheinlich, dass die angemessenen KdU heruntergerechnet werden sollten.

Wir bitten die Verwaltung weiterhin, den Ratsmitgliedern das Gutachten von Rödl & Partner zusammen mit dieser Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Henriette Kökmen
Sozialpolitische Sprecherin

Martina Thomas
Fraktionsvorsitzende

1 Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. November 2014 (AZ: B 4 AS 9/14 R)